

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg – Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 8. April 2013 (Amtsblatt Nr. 2/2013 S. 4) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3 kann auf Antrag bis zum Ende der Rückmeldefrist des ersten Semesters nachgereicht werden. Die fristgerechte Vorlage des Sprachnachweises ist Voraussetzung für die Rückmeldung zum zweiten Semester.“
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Amberg,

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin